

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XCI.

Bern, den 26. Nov. 1799. (6. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Novemb.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Schuchs Meinung.)

Alle gerechten Obrigkeiten, wenn ein Uebel überhand genommen hat, so haben sie harte Strafen gemacht. Unsere Commission aber schlägt uns vor, weil viele Verbrecher sind, so soll man sie nicht verantwortlich machen. Was diesem Schluss folgt, daß wir sollen warten, bis alles in Rebellion ist, und die alte Ordnung wieder hergestellt werden könnte. Kurz zu sagen: sind die neugetrockneten Zürcherjunker mit samt andern Interimsobrigkeiten unschuldig, wie der Junkern-Vertheidiger Koch gesprochen hat, und unbegründet sagen darf, sie habe sich um das Vaterland verdient gemacht; so raubt die Commission denen unschuldigen Herren ihre Entschuldigungen, für welches sie schlechten Dank wissen werden; und wenn sie alles durch des Prinz Karl seine Gewalt gethan haben, was sie Unrechts ausgeübt, so erkenne ich sie selbst für unschuldig. Dann aber, welches sich noch wahrhaft zeigen wird, daß die Interimsregierung wider den Willen, ja willföhlich, ohne Befehl des Prinzen Carls, Proklamationen und Verfolgungen wider die Patrioten sich erlaubt hat, so ist sie strafbar; und wer schließt, sie sey unverantwortlich, ist schlimmer als sie.

Die Commission schließt, wie es schädliche Folgen haben könnte, wenn die Kaiserlichen wieder sollten kommen; nein, dies ist ein leerer Hirngespinst; wenn wir gerecht sind, so erndten wir Hochachtung ein, auch bei unsern Feinden: wenn der Prinz Carl und seine Völker haben noch bei vielen Anlässen die Patrioten beschützt, welche von der Interimsregierung sacht, und ihren Anhängern verfolgt werden sind. Wann dieses nicht geschieht, so will ich

Kurz, die Interimsobrigkeit von Zürich und Andere haben sich ärger als Barbaren betragen; dieses will ich mit Thatsachen beweisen.

Der General Hoze hat eine Proklamation an den ehemaligen Kanton Appenzell ergehen lassen: er hoffe, die wieder in ihre alten Rechte und Freiheit gesetzten Appenzeller werden dem Beispiele der Zürcher und Glarner folgen, den gemeinschaftlichen Feind Frankreich zu bekämpfen, und der ganzen Schweiz die alte Ordnung wiederum zu geben. Er habe also das Zutrauen, sie werden eine Anzahl Truppen zur kaiserlichen Armee stossen; aber nicht befohlen, daß es seyn müsse. Was that aber die Interimsobrigkeit in Aussen-Rhoden? Sie zwingt 460 Mann durch ein gewaltthätiges Ausheben, dem Kaiser zu dienen, unter englischen Sold; es ist also falsch, was Escher gesagt hat, man müßte ganze Landsgemeinden verantwortlich machen, wenn man die Zürcherjunker zur Verantwortung ziehen wollte.

BB. Gesetzgeber! Ich sage mit Wahrheit, das Volk in Appenzell hat genugsam davider protestirt: man habe an der Landsgemeinde nichts gesagt, daß man Volk geben müsse. Ja die Interimsobrigkeit ließ diejenigen, die davider gesprochen, ins Gefängniß werfen, und viele von ihnen wurden von den Anhängern der Obrigkeit sehr mishandelt, und auf das Furchtigste verfolgt; ja sie that sogar densen, die aus Furcht ihre Heimat verlassen, und sich ihren tirannischen Rathschlüssen widersezen, das Vaterland verlustig erklären.

BB. Gesetzgeber! Ich habe mich also versplichtet gefunden, Eschern zu sagen, er solle keinen Kummer haben für die Landsgemeinden, denn er hat Kummer genug für sein oligarchisches Nest, mit samt Vetttern und Schwagern. Kurz zu seyn, solche Thatsachen müssen untersucht, und nach den Umständen bestraft werden. Wann dieses nicht geschieht, so will ich

lieber nach Grönland, wo die weissen Bären
brüllen, (man ruft: unterstüzt!) als in einer Republik Bürger seyn, wo keine Gerechtigkeit ausgesetzt wird, wo die schrecklichsten Verbrechen wider die Nation, wo Verrath und Untreue gegen das Vaterland, wo Begünstigung der Feinde gegen die neue Ordnung der Republik, wo Meineid gegen die Constitution und die von Euch selbst gemachten Gesetze unverantwortlich von Gesetzgebern erklärt werden sollten; kurz, ich muß sprechen wider einen solchen Schluss, der nicht zum Vorans entscheiden, aber dies müssen strenge und unparteiisch untersucht werden, und daher stimme ich dem Gutachten der Minderheit bei.

B. Gesezgeber! Wann wir diesmal so ungerecht seyn könnten, dem Direktorium zu widerzuhandeln, so würden wir die fränkische Behörde nothigen, diese Buben selbst zu strafen; dann sind wir mit unserm sündlichen und ungerechten Verschönen am Verlust unserer Unabhängigkeit schuld; also ist es besser, 100 Spitzbuben nach dem Weg des Rechts abzustrafen, als das ganze Vaterland unglücklich zu machen; dies ist uns Gesetzgebern die höchste Pflicht. Ich schließe also dahin, daß die schriftliche Motion des B. Egg in Berathung gezogen werde, und wir eine Commission niedersezzen, die uns über seine Motion einen Rapport abstalte, besonders da sie selbiges mal großen Beifall empfangen, und nur wegen zu frühzeitigem Vortrag vertaget wurde, wirklich dato aber der rechte Zeitpunkt ist, und die Nothwendigkeit des Vaterlands es erfordert.

Hämeler findet die jetzige Berathung sehr wichtig; allein das Gutachten der Minorität ist so klar schon vertheidigt worden, daß wenig beizufügen ist. Er sieht die traurigen Folgen einer Reaktion so gut ein, daß er gewiß keine solche organisiren wird, und überzeugt ist, daß wir nie strenge Maßregeln nehmen werden, so wenig als wie bis jetzt, wie uns ganz Europa Zeuge seyn muß, dergleichen genommen haben. Hat die Interimsregierung von Zürich aus eigenem freiem Entschluß gehandelt, so hat sie sich schreckliche Gewaltthäufigkeiten zu Schulden kommen lassen, wie Fierz gezeigt hat; entweder that diese Regierung nur was sie mußte, oder sie that mehr; wir wissen aber, daß der Erzherzog Karl keine Verfolgung der Patrioten befohlen hat; hätte sich nun die Interimsregierung dennoch dergleichen zu Schulden kommen lassen, so wäre sie allerdings strafbar. Hierüber wollen gesordnung beantwortet zu werden.

Escher sagt: Bis jetzt ist nur das Gutachten der Minderheit vertheidigt worden; allein ich gestehe aufrichtig, daß immer noch die starken Gründe für diese Meinung im Gutachten selbst enthalten sind, und ich mich also als Gegner desselben nur an dieses halten werde. Wäre Fierz öffentlicher Ankläger, wie Richter, so würde ich ihm das Schiefe und Unrichtige in seinen Thatsachen darzustellen, und andere Thatsachen dagegen anzubringen suchen, welche, wie B. Koch schon lezthin bewies, ein etwas weniger schwarzes Licht über diesen Gegenstand werfen würden. Daß Pellegrini glaubt, die republikanischen Beamten haben von den Coalisirten keine Gegenwirkung zu fürchten, begreife ich leicht, denn schon haben wir solche gesehen, die, selbst ehe Gefahr da ist, sich zu entfernen, und in Sicherheit zu bringen wissen; da aber nicht alle unsre Beamten gleich leichtfertig sind, so verdient dadurch diese Rücksicht einige Achtung. Was vollends Schochs schöne Neuerungen betrifft, so hoffe ich, werde Niemand eine Beantwortung derselben erwarten, da sie unsre Versammlung vor uns selbst, vor unsren Zuhörern, und vor dem nicht ganz rohen Theil des Publikums lächerlich machen. Um also die meinen Begriffen entgegengesetzte Meinung zu wiederlegen, halte ich mich einzlig an Kuhns Gutachten.

Das Direktorium fordert von uns einen Richter zur Beurtheilung der zürcherischen Interimsregierung. Dies ist die Thatsache, welche unsre jetzige Berathung veranlaßte; wenn wir aber als gerechte und weise Gesezgeber diese Frage beantworten wollen, so müssen wir doch erst untersuchen: haben wir das Recht zur Beurtheilung einer Interimsregierung, als solcher, einen Richter aufzustellen? Daß diese Vorfrage nicht bloß richterlich sey, sondern durchaus staatsrechtlich, dieses wird jedem auffallen, der einen Begriff vom Staatsrecht hat, und dieses scheint auch Kuhn in seinem Gutachten zuzugesetzen; aber eben darum auch verdient wohl diese Frage, auf der einzlig die Rechtmäßigkeit unsres Entscheides über diesen ganzen Gegenstand beruht, etwas bestimmter, als nur mit einer Tasche.

Um eine schwierige staatsrechtliche Frage zu zwischen allen sittlichen Wesen, sowohl physischen als moralischen Personen statt haben, und des Staatsvertrags zurückgehen, und nicht diesen Entscheid in einer etwas spitzfindigen Eintheilung der Pflichten der Bürger suchen. Was ist nun die Bedingung und der eigentliche Zweck des Staatsvertrags? Ich denke Sicherheit gegen äussere und innere Feinde. Also ist Schutz gegen diese Feinde die Leistung, welche die Staatsgesellschaft jedem einzelnen Vertragschliessenden zu leisten schuldig ist. Wird dieser Schutz nicht geleistet, so ist die Bedingung des Vertrags nicht erfüllt worden, also kann.

Der Vertrag aufgehoben, oder wenigstens bis zu einer neuen Bestätigung unterbrochen. Wenn aber ein Vertrag durch die eine Partei nicht erfüllt, und dadurch unterbrochen wird, so kann doch jedem vernünftigen Naturrecht zufolge, die andere Partei nicht zu Erfüllung ihrer Leistungen, die Folge des Vertrages sind, angehalten werden, und folglich hat in dieser Hinsicht auch keine Verantwortlichkeit statt. Ist diese Schlussfolgerung richtig und rechtlich, so sehe ich nicht ein, wie in dem gegenwärtigen Fall Verantwortlichkeit könne gefordert werden; denn da niemand läugnen wird, daß Schutz Zweck des Staates sei, so muß man mir beweisen können, daß, wenn ein Vertragschliessender seine Leistung nicht erfüllt, der andere doch zu seinen Leistungen verpflichtet sei, wenn man meinen aufgestellten Rechtsatz umwerfen will, der darin besteht: daß der Theil des Staats, welcher von der Staatsgesellschaft verlassen, und einem Feinde preis gegeben wird, für sein Betragen als solch abgerissener Theil dem Mutterstaat nicht verantwortlich seyn könne, weil er von diesem nicht geschützt wurde, und also Schutz zu suchen, berechtigt war, wo und wie er konnte.

Nun tritt aber Kuhn wieder mich auf, und sagt uns, von den politischen Pflichten werden die Staatsbürger befreit, welche von einem Staat durch den Feind abgerissen werden, aber die negativen Pflichten bleiben noch; ich gebe dieses zu, und behaupte selbst: zu diesen negativen bleibenden Pflichten fügen sich auch noch positive aber blos unvollkommene Pflichten. Aber dagegen ist zu bemerken, daß diese bleibenden, negativen und unvollkommenen positiven Pflichten nicht Folge des Staatsvertrags sind, sondern

dass also die gleichen negativen und unvollkommenen positiven Pflichten, so gut zwischen den abgerissnen Zürich und den amerikanischen Staaten, als zwischen Zürich und Helvetien, bos streng rechtlich betrachtet, herrschend seyn sollten; denn sobald die positiven Verträge unter sittlichen Wesen aufhören, so bleibt noch das reine Naturrecht unter ihnen übrig, auf dessen Erfüllung aber weder das eine noch das andre Wesen einen vorzüglichen Anspruch machen kann.

Will man aber fordern, daß über die Erfüllung dieser aus dem bloßen Naturrecht herrfliessenden Pflichten Verantwortlichkeit statt habe, so frage ich dann die Vertheidiger dieses Schemas, wo das allgemein anerkannte Gesetzbuch des Naturrechtes sei, nach welchem diese Verantwortlichkeit beurtheilt werden soll? So viel ich weiß, sind unsre Philosophen noch in manigfaltige Sekten getheilt, wovon jede ihr eigenes Gesetzbuch des reinen Rechts aufstellt, und die Entzweiung, die unter uns über diese einfachen Fragen des Rechts herrscht, soll uns beweisen, daß Forderung von Verantwortlichkeit über die Erfüllung der Pflichten, die aus dem bloßen Naturrecht herrfliessen, eben so viel heißt, als diejenigen, die diese Verantwortlichkeit leisten sollen, dem philosophischen Sektengesetz der individuellen Überzeugung der Richter, d. h. der Willkür preis geben, und zu diesem, BB. Repräsentanten, werden ihr höchstens nie abschlich stimmen wollen. Mehr noch; die Erfüllung jener negativen Pflichten war jedem einzelnen losgerissenen Helvetier moralisch aufgelegt: wollt ihr den einen dafür verantwortlich machen, so müssen es alle seyn, oder ihr sent ungerecht. Schon höre ich mir aber entgegenrufen: diese Bürger waren unter dem Zwang der Interimsregierung und der Feinde. Ganz richtig, aber die Interimsregierungen selbst waren ja ebenfalls unter Zwang, und es bedarf ja keines weiteren richterlichen Spruchs, um zu entscheiden, ob Zwang da war, oder nicht, denn es ist eine unlängbare Thatsfache, daß Ostreicher und Russen in Zürich waren; wie groß aber der Zwang war, in wie weit es der Klugheit gemäß war, denselben nachzugeben, oder sich ihm entgegenzusetzen; dies sollte

beurtheilt werden, ob die Zürcherregierung z. B. Klug handelte, nachzugeben, und den Anschein anzunehmen, als ob sie den Plänen der Coalition beistimme, um dadurch zu hindern, daß nicht eine andere Regierung eingesetzt werde, die dann nicht nur dem Anschein nach, sondern in der That mit der Coalition gemeinsame Sache mache? — Wahrlich, B. B. Repräsentanten, wenn ihr solche Klugheitsrücksichten durch Gerichtshöfe beurtheilen lassen wollt, so sehe ich statt Herrschaft der Gesetze, Willkür des Richters, und also statt strengem Recht, Unrecht, und ewig nie werde ich dazu stimmen, Richter ohne Gesetze über solche bloße Klugheitsbegriffe aussprechen zu lassen!

Hieraus ergiebt sich also, daß die von dem Direktorium geforderte Verantwortlichkeit der Interimsregierung von Zürich, außer den Grenzen des positiven Rechts ist, und daß ihre Handlungen als blos auf moralischen Pflichten und auf Klugheitsrücksichten beruhend, keinem menschlichen Richter zur Beurtheilung und Bestrafung übergeben werden können.

Neben diesem Gesichtspunkt des Rechts erscheint nun auch der der Politik in Rücksicht dieser geforderten Verantwortlichkeit, und da geschehe ich aufrichtig, daß ich mich sehr wundere, daß Kuhn bei seiner Kenntniß des Volksgeistes in Helvetien, keine Rücksicht auf die Klugheit und also auf die Gründe der Majorität der Commission nehmen will. — Er sagt uns zwar: wo das Recht spricht, soll keine Klugheit mit in Anschlag genommen werden. Ja, da wo das Recht etwas von mir abfordert, da soll ich geben, und keine Klugheitsrücksichten können und dürfen mich davon los sprechen meine Schulden zu zahlen; aber wenn ich jenen Grundsatz dahin ausdehnen wollte, zu behaupten, wo ich das Recht habe zu fordern, da darf ich meinem Schuldner nichts nachlassen, so verwandle ich den Menschen, der nach diesem Begriff rechtlich wäre, in ein Ungeheuer, das jeder Menschlichkeit sein Ohr verschließt. In dem vorliegenden Fall aber ist nicht von Geben dessen was man schuldig ist, sondern nach dem Gesichtspunkt meiner Gegner, von Nachte nehmen über begangene Fehler die Rede, und folglich darf hier der Klugheit aller Spielraum gelassen werden. Wir dürfen also, wie wir auch die Rechtsseite unsers Gegenstandes beurtheilen, ohne ungerecht zu seyn, die so treffenden, so sprechenden Grün-

de, die Zimmermann in seinem Gutachten aufstellt, in Betracht ziehen, und uns durch Sie entscheiden lassen. — Ich flüge jenen Grünen nichts bei: sie schildern euch hinlänglich die schrecklichen Folgen der Zwietracht und der Reaktionen, die wir durch unsern jetzigen Beschluß zu veranlassen in Gefahr stehen; verschließt also dieser Sprache der Klugheit und Menschlichkeit euer Ohr nicht! — Aber auch hier freitet Kuhn wieder gegen mich auf, und behauptet: die Gesetzgebung habe weder das Recht, noch die erforderliche Kenntniß, um die Klugheit der Maasregeln des Direktoriums hierüber zu beurtheilen. Diesen Einwurf aber ist schon dadurch begegnet, daß gezeigt wurde, jede Beurtheilung über diesen Gegenstand sei außerrechtlich, und da es hier nicht um Beurtheilung von Thatsachen zu thun ist, die auf diplomatischen Aktenstücken beruhen, sondern um Kenntniß des Geistes unsers Volks und seiner gegenwärtigen Stimmung, so behalte ich, daß wir hierzu fähiger sind als das Direktorium, indem wir weit mehr Kenntniß unsers Vaterlandes vereinigen als die Directoren, und wenn wir also sehen, daß das Direktorium durch einen Missgriff die Fackel der Zwietracht aufstellt, und Verfolgungen, vielleicht gar Bürgerkrieg veranlaßt, warum sollten wir dasselbe nicht inner die Gränzen des Rechts und der Klugheit zurückufen dürfen? Von welcher Seite ich also die Sache betrachte, so erhalte ich durchaus die gleichen Resultate. Auf der einen Seite sehe ich Reaktion, auf der andern Vergebung und Zutrauen; hier Bürgerkrieg, dort Einigkeit; hier Unrecht, dort Recht. — Bei dieser Wahl kann ich nicht unschlüssig bleiben, und mit voller Überzeugung stimme ich also Zimmermanns Gutachten bei.

Betsch. Wenn man sich nur auf das Begehren des Direktoriums eingeschränkt hätte, so wäre über dasselbe sehr einfach zu entscheiden gewesen; da man aber schon dazumal, da die Botschaft einlangte, den Gegenstand in einer staatsrechtlichen Vorfrage betrüke: „Ob man wirklich die Interimsregierungen rechtlich beanspruchen könne?“ und man jenes Begehr durch die Verneinung dieser Frage zu vernichtet, so wurde der Gegenstand etwas verschwiegen, und die Untersuchung durch eine Commission erforderlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nr. XII.

Bern, den 26. Nov. 1799. (6. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Vetsch Meinung.)

Nie hätte ich aber erwartet, daß bei einer genaueren Untersuchung das Resultat anders herauskommen würde, daß nicht jeder mit voller Überzeugung dazu stimmen könnte.

Da nun aber selbst die Commission sich trennte, da nun die Ansicht in Rücksicht auf die Hauptfrage die gleiche ist, die sie war, wie man die Commission niedersetze, und die Majorität durch ihren verneinenden Entschied dieser Frage, das Begehren des Direktoriums mit einer Tagesordnung vernichtet, und seine Maßnahmen als unzweckmäßig aufhebt, hingegen die Minorität, die Untersuchung dieser staatsrechtlichen Frage, und die Hinderung der Maßnahmen des Direktoriums nicht am rechten Platz findet, und als nicht höher gehörend darüber zur Tagesordnung zu gehen vorschlägt, und dem Direktorium in seiner Forderung entsprechen will, so verwölzt sich der Gegenstand wiederum auf die schwierige Prüfung, welchem von beiden Rapporten man die Priorität geben, oder ob man gar andere Grundsätze aufzustellen im Fall sehe.

So gern ich jene staatsrechtliche Frage dahin beantwortet gesehen, „daß nämlich die Interimsregierungen für allfällige, freiwillige, ungewollte, böswillige, strafliche Handlungen, sowohl gegen den Staat, als gegen gesamte oder einzelne Bürger, auf dem konstitutionellen Weg verantwortlich seyn sollten,“ so kann ich mich doch gar wohl zum Gutachten des Bürgerkuhns fügen, indem die Wirkung mit die gleiche zu seyn scheint.

Der Rapport der Majorität geht mehr von politischen Meinungen als wahren Grundsätzen der ganzen Gesellschaft, der in dem Vertrag

aus. Der Rapport der Minorität hingegen, aus den Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrags.

So wie die Majorität bei der Basis ihrer Untersuchung schon zwischen Recht und Willkürlichkeit des Gesetzgebers (in der Stellung der Frage) schwankt, eben so sehr entfernt sie sich von den Gesichtspunkten, die diesem Gegenstand den Ausschlag geben könnten, und lehnte sich statt diesen auf politische Stützen hin, die bei richtiger Prüfung unter ihr zerbrechen müssen.

Der eigentliche Gesichtspunkt, wenn man anders diese Frage entscheiden wollte, wäre „die Untersuchung des wahren Verhältnisses des occupierten Theils zu dem nicht occupirten, und umgekehrt;“ oder welches einerlei ist: „hatte der occupirte Theil in Kraft des gesellschaftlichen Vertrags in diesem Zustand noch eine Pflicht, eine Verbindlichkeit gegen den nicht occupirten? und der nicht occupirte gegen jenen?“ Nur von der richtigen Entscheidung dieser Fragen wird jene erste der Majorität aus ihrer Willkürlichkeit gerissen, und dem wahren Gesichtspunkt angepaßt, woraus sich dann ihre zweite von selbst ergiebt.

Kuhn hat diesen Gesichtspunkt so scharf gefaßt und so vortrefflich entwickelt, daß es von mir außerst gewagt wäre, in Beziehung auf seinen Schluß nur noch etwas hinzufügen zu wollen; und daher bleiben mir nur einige Bemerkungen in Rücksicht auf meine oben geäußerte Meinung, und in Rücksicht auf die von der Majorität aufgestellten Gründe übrig.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag zu einer Vereinigung unter einer Constitution, verliert jedes Individuum, und auch jeder Theil der Staatsgesellschaft, die in diesem Vertrag begriffen sind, einzeln und unabhängig zu existieren und zu handeln. Sie erkennen den Willen

liegt, als ihren Wille, als ihr erstes und heiligstes Gesetz.

Kein Bezirk und kein Glied hat in Folge des Vertrags das Recht, sich willkürlich und eigenmächtig demselben zu entziehen, oder, welches einerlei ist, eine Gegenrevolution zu machen; jedes Individuum, und jeder Theil dieser Gesellschaft hat die Pflicht, in Kraft des Vertrags diesen gesammten Willen zu ehren, zu halten, und aus allen Kräften zu beschützen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

VII.

Wahlversammlung des Kant. Waldstätten.

Präsident: Jos. Anton Müller, aus dem Distrikt Altorf.

Stimmzähler: Franz Jos. Letter, a. d. Distr. Zug. Leonzi Buocher, a. d. Distr. Sarnen. Franz Domini Stager, a. d. Distr. Andermath. Thade Schmid, a. d. Distr. Altdorf.

Secretär: Meinard Suter, a. d. Distr. Schwyz. Xaver Nigg, a. d. Distr. Schwyz. Ignazi Stokmann, a. d. Distr. Sarnen. Franz Jos. Bossart, a. d. Distr. Zug.

Wahlen.

Mitglied in den Senat: Peter Ignaz von Flue, Distriktsstatthalter.

Drei Mitgl. der Verwaltung: Domini Anton Ulrich, a. d. Distr. Schwyz. Ludwig Kaiser, a. d. Distr. Stans. Karl Müller, a. d. Distr. Andermath.

Suppleanten in die Verwaltung: Vorsprech Regglin, a. d. Distr. Altorf. Joachim Hediger, a. d. Distrikt Schwyz. Niklaus Buocher, a. d. Distr. Sarnen. Augustin Kählin, a. d. Distr. Einsiedeln.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Leonzi Buocher. Meinrad Suter. Alois Haussheer. Jakob Zyraggen. Karl Zay. Jos. Remigi Trachsler. Meinard Kählin. Leonzi Beizegger. Alfons Befler. Alois Buocher. Felix Abyberg. Bartholome Kaiser.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle ernannt:

Agent Moß.

Und da auch dieser seine Stelle ausschlug:

Franz Jos. Andermath.

Remigi Zelger.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Eugen Müller. Georg Iten. Organist Abegg. Niklaus Gyr. Job. Wirz. Stephan Mager. Agent Kamer. Heinrich Bünzener. Bernard Suter. Anton Götschi. Jos. Triner. Agent Uhr. Ignazi Odermath.

Mitgl. des Distriktegerichts Zug: Georg Sider.

Arth: Jos. Sider. — Jos. Steiner. — Altorf: Ag. Walser.

Schwyz: Anton Stüdiger. Anton Murer. Alois Linggi. Xaver Nigg. Franz Anton Ulrich.

Stans: Alt Landschreiber Christen.

Garnen: Nicodemus von Flue. Agent von Flue.

Andermath: Jos. Senn. Fidel Christen.

Einsiedlen: Augustin Gyr. Niklaus Raymann. Anton Schuhler.

Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten.

IV.

Folgen Sie mir noch einige Augenblicke mit Geduld; mein Plan ist seiner endlichen Entwicklung nahe. — Ich beschreibe Ihnen jetzt, wie die Arbeiten der Kandidaten sollen geprüft und das Resultat davon ausgesprochen werden. Jede Sektion bildet eine eigene Versammlung unter dem Vorsitz eines ihrer Glieder. Das erste der drei Päckchen wird entsiegelt; und zuerst die Aufgabe, und dann die Arbeit eines der Kandidaten darüber laut vorgelesen. Nach geendigter Lektur stellt der Präsident die Frage an die Versammlung: ob sie den Aufsatz gutheisse oder verwerffe?